

**12. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige
Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)
in der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2016**

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. 2023 -),
2. der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S 712 / SGV NRW 610) und
3. des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW, S 926 / SGV NRW 77)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2017 (Umlegung Aufwand 2015) betragen für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet jährlich je Hektar für:

WBV V.-Jahr	Flächenart		
	Versiegelt	sonst. Flächen	Wald
a) <u>Dinkel</u> 2017	30,73 €	7,68 €	3,84 €
b) <u>Mittlere Berkel</u> 2017	29,06 €	7,27 €	3,63 €
c) <u>Untere Berkel</u> 2017	61,20 €	15,30 €	7,65 €
d) <u>Vechte</u> 2017	33,93 €	8,48 €	4,24 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2016 beschlossene 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16.12.2016

gez. Gottheil

Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2016

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil
Bürgermeister